

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Kollegvertrag in der Fassung von Januar 2025

I. Vertragsparteien und -dauer

1. Vertragsparteien sind

- a) der/die Kollegiat/in (im folgenden „Kollegiat“),
- b) das Salem Kolleg gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „Kolleg“),
- c) im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten die Erziehungsberechtigten (nachfolgend „Erziehungsberechtigten“).

2. Der Kollegvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Das Kollegjahr läuft – unabhängig von der jeweiligen veranstaltungsfreien Zeit – vom 1. September bis zum 31. August – des folgenden Jahres. Der Vertrag endet am 31.08. des jeweiligen Kollegjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entfallen die Leistungen des Kolleg während der vom Kolleg mitgeteilten veranstaltungsfreien Zeit. Das monatliche Kolleggeld von 2.600,-- Euro (aufgerundet) ist für diese Zeiträume gleichwohl geschuldet, da es sich beim Kolleggeld um einen kalkulierten Jahresbetrag (31.200, -- Euro) handelt, der auf zwölf Monate in zwölf gleiche Raten verteilt wird.

II. Probezeit

1. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit.

2. Während der Probezeit kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung während der Probezeit durch den Kollegiaten oder einen Erziehungsberechtigten, ist ein Viertel des Kolleggeldes in Höhe von 7.800, -- Euro geschuldet, da der freigewordene Platz nach Beginn des Programms durch das Kolleg nicht mehr besetzt werden kann.

Im Falle der Kündigung während der Probezeit durch das Kolleg erlischt – mit Wirksamwerden der Kündigung – die Zahlungspflicht für den verbleibenden Zeitraum des Kollegjahres und mögliche Vorauszahlungen werden zurückerstattet.

III. Suspendierung – Androhung des Ausschlusses aus dem Kolleg

1. Im Falle eines Fehlverhaltens des Kollegiaten ist das Kolleg berechtigt, den Kollegiaten bis zu einer Woche zu verweisen (Suspendierung) und/oder dem Kollegiat den Ausschluss bzw. die fristlose Kündigung des Vertrages anzudrohen.

2. Ein Fehlverhalten liegt u. a. vor, wenn der Kollegiat in erheblichem Umfang gegen die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen unter VIII. normierten Regeln verstößt und/oder wiederholt den Anweisungen der Mitarbeiter des Kollegs zuwiderhandelt. Die Anweisungen sind in dem Leitfaden, der zu Beginn des Kollegjahres ausgehändigt und besprochen wird, enthalten.

3. Über die Suspendierung und/oder die Androhung des Ausschlusses aus dem Kolleg entscheidet das Kolleg.

4. Die Suspendierung und/oder die Androhung des Ausschlusses aus dem Kolleg sind dem Kollegiaten und im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

5. Eine Suspendierung ist auch im Falle einer ansteckenden Erkrankung zulässig. Hierüber entscheidet das Kolleg in Abstimmung mit einem Arzt oder dem Gesundheitsamt.

IV. Kündigung des Vertrages

1. Der Kollegvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.

2. Im Falle der Kündigung vor Antritt des Kollegjahres durch den Kollegiaten oder einen Erziehungsberechtigten, ist ein Viertel des Kolleggeldes in Höhe von 7.800, -- Euro geschuldet. Die Zahlungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit der frei gewordene Platz nachweislich vor Start des Kollegjahres neu vergeben werden konnte. Es wird dann lediglich eine Bearbeitungspauschale von 500,-- Euro fällig.

3. Eine Teilkündigung bestimmter Leistungen des Kollegvertrages (z. B. Fortbildung oder Unterbringung) sind aufgrund der Einheitlichkeit des Vertrages nicht möglich.

4. Wirkung

Nach Zugang der Kündigung des Vertragsverhältnisses ist das Kolleg nicht mehr verpflichtet, den Kollegiaten zu beherbergen und/oder fortzubilden. Der Kollegiat verliert das Recht, das Kolleg zu betreten und an Exkursionen und Veranstaltungen teilzunehmen.

5. Außerordentliche Kündigung

a) Der Kollegvertrag kann von dem Kolleg jederzeit aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertrages dem Kolleg nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund ist in der Regel immer gegeben, wenn

aa) das fällige Kolleggeld in Höhe von mindestens einem monatlichen Betrag zweimal erfolglos schriftlich angemahnt wurde,

ab) nach erfolgter Suspendierung und/oder nach erfolgter Androhung des Kollegausschlusses gemäß Ziffer III. ein erneutes Fehlverhalten des Kollegiaten vorliegt, das wiederum eine Suspendierung und/oder Androhung des Ausschlusses aus dem Kolleg gemäß Ziffer III. rechtfertigt,

ac) der während der Vertragsdauer volljährig gewordene Kollegiat sich weigert, nach Ziffer X. seinen Beitritt zum Kollegvertrag zu erklären.

b) Bei besonders schweren Verstößen ist eine vorangegangene Suspendierung und/oder Androhung des Ausschlusses entbehrlich. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn

ba) der Kollegiat gegen Andere Gewalt androht oder anwendet,

bb) der Kollegiat sich in besonderem Maße respektlos, verantwortungslos und beleidigend gegenüber einem/einer Mitkollegiat/in oder einem/einer Mitarbeiter/in des Kolleg verhält, worunter auch die Nichteinhaltung einer (körperlichen/sexuellen) Distanz fällt, die dazu geeignet ist, den/die Mitkollegiat/in oder den/die Mitarbeiter/in in seiner/ihrer persönlichen Ehre zu erniedrigen, insbesondere aber auch die Veröffentlichung und/oder Weitergabe von Informationen hierzu; gleiches gilt für ein Verhalten, welches geeignet ist, dem Ruf des Kolleg in der Öffentlichkeit zu schaden und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Kolleg deshalb nicht zugemutet werden kann,

bc) gegen den Kollegiat ein dringender Tatverdacht wegen einer Straftat vorliegt und deshalb dem Kolleg die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,

bd) der Kollegiat gegen die Drogenregel (siehe hierzu VIII.) verstoßen hat,

be) der Kollegiat aus gesundheitlichen Gründen eine Gefahr für sich oder andere Personen darstellt,

bf) die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Kollegiat bei der Aufnahme wesentliche für den Aufenthalt in dem Kolleg relevante Tatsachen verschwiegen oder falsch dargestellt haben.

bg) der Nachweis über gesetzlich vorgeschriebene Impfungen nicht erbracht wird.

Vor einer außerordentlichen Kündigung ist der Kollegiat und zusätzlich im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten mindestens einer der Erziehungsberechtigten durch die Geschäftsführung des Kollegs anzuhören.

Die Anhörung kann auch telefonisch erfolgen.

Über die außerordentliche Kündigung entscheidet das Kolleg. Der Ausschluss aus dem Kolleg ist dem Kollegiat und im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten dessen Erziehungsberechtigten schriftlich durch das Kolleg mitzuteilen.

c) Der Kollegvertrag kann von dem Kollegiaten aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertrages dem Kollegiaten nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund ist in der Regel immer gegeben, wenn

ca) das Kolleg zur Beseitigung eines schwerwiegenden behebbaren Mangels schriftlich durch den Kollegiaten oder – im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten – die Erziehungsberechtigten aufgefordert wurde und dieser Mangel nicht in angemessener Frist beseitigt wurde.

cb) zugesagte wesentliche Leistungen (siehe V.) nach rechtzeitiger schriftlicher Mahnung durch den Kollegiaten oder – im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten – den Erziehungsberechtigten nicht erbracht wurden.

6. Schadensersatz

Wird der Vertrag fristlos gekündigt, so erlischt die Zahlungsverpflichtung erst mit Ende des Kollegjahres.

Dies ist nicht der Fall, wenn das Kolleg selbst durch schuldhaftes Verhalten den Grund zur fristlosen Vertragsbeendigung gesetzt hat.

V. Leistungen des Kollegs

Das Kolleg erbringt für den Kollegiat folgende Leistungen:

1. Vorlesungen durch Dozenten, die in die Gesellschafts- und/oder Geistes- und/oder Naturwissenschaften einführen,
2. das Salemer Outdoor Leadership Training,
3. eine individuelle Potenzialanalyse und Auswertung/Nachbesprechung,
4. am individuellen Bedarf ausgerichtete Studien- und Berufsberatungsgespräche,
5. mind. zwei Exkursionen,
6. Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen an der Universität und/oder Hochschule Konstanz sowie den dazugehörigen Personentransport,
7. Verpflegung und Unterbringung,
8. den Rahmen für sportliche Betätigung auf den Sportplätzen und ggf. im Hafen,
9. Teilnahme an einer musischen und/oder literarischen Gruppe (Chor, Orchester, Theater etc.),
10. Versicherungen entsprechend XII, Ziffer 3,
11. ein qualifiziertes Zertifikat über die Teilnahme am Salem Kolleg.

VI. Kolleggeld sowie andere Kosten

1. Das Kolleggeld deckt die in Ziffer V. als Leistungen des Kollegs aufgelisteten Angebote. Das Kolleggeld wird durch das Kolleg in Rechnung gestellt. Nach Überweisung des Kolleggeldes wird der Betrag einem Konto gutgeschrieben, das am Kolleg für den Kollegiaten geführt wird. Über den Status des Kontos erhalten die Erziehungsberechtigten bzw. die Beigetretenen (auch nach Volljährigkeit des Kollegiaten) einmal monatlich einen Statusbericht, der einen Soll- oder Habenbetrag ausweist.

2. Sonderleistungen und Nebenkosten, die in Ziffer VII. aufgeführt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt, dem Konto belastet und ebenfalls in dem monatlichen Statusbericht aufgeführt.

3. Wenn freiwillige Überzahlungen geleistet werden, werden diese im Rahmen des Stipendienfonds des Kollegs ausschließlich dazu verwendet, es anderen, weniger bemittelten Hochschulzugangsberechtigten zu ermöglichen, das Kolleg zu besuchen. Für diese Überzahlung wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unaufgefordert eine zusammenfassende Spendenbescheinigung erteilt.

4. Das Kolleggeld ist jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Die Nebenkosten sind acht Tage, nachdem sie in Rechnung gestellt wurden und dem Zugang der Rechnung bei den Erziehungsberechtigten, fällig. Als Zustelltag gilt der dritte Werktag nach Aufgabe an das Beförderungsunternehmen. Die Rechnung wird noch am Erstellungstag dem Beförderungsunternehmen übergeben.

5. Für verspätet eingegangene Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet.

6. Mit der ersten Rechnung über das Kolleggeld wird ein unverzinslicher Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss fällig. Dieser dient der Vorfinanzierung der vom Kolleg verauslagten bzw. zwischenfinanzierten Kosten gemäß Ziffer VII., welche den jeweiligen Kollegkonten belastet werden und der Sicherstellung der gemäß Ziffer VI. entstehenden Forderungen. Der Betrag wird erst nach Ausscheiden des Kollegiaten und nach erfolgter Abrechnung zurückgezahlt, soweit er nicht zur Verrechnung eines Schuldsaldos dient. Das Kolleg ist insoweit zur Aufrechnung berechtigt. Von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. des Kollegiaten ist eine Verrechnung bzw. Aufrechnung mit dem Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss während der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Das Kolleg kann schuldbefreiend an jeden der Vertragspartner den Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss zurückzahlen, es sei denn, es wird mit der Kündigung ein bestimmtes Konto und ein bestimmter Berechtigter genannt.

Die Höhe des Nebenkosten- und Sicherheitsvorschusses beträgt 2.600,-- Euro.

VII. Nebenkosten

Folgende Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit diese Leistungen in Anspruch genommen werden und diese über das Kolleg abgerechnet werden, d. h. das Kolleg für Leistungen in Vorleistung getreten ist:

1. die Kosten für ärztliche Betreuung und Behandlung, für Medikamente u. Ä. sowie für einen Krankenhausaufenthalt. Sollten Zahlungen einer Kranken- oder Unfallversicherung an das Kolleg erfolgen, wird dies dem Konto gutgeschrieben,
2. die Kosten für die Pflege und Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, falls der Kollegiat die Wäsche im Kolleg nicht selbst (nach dem Erwerb von Wertmarken) wäscht/trocknet,
3. die Kosten für Instrumental- und Gesangseinzel- oder Gruppenunterricht sowie für musikalische Sonderausbildung,
4. die Kosten für die Ausbildung in besonderen Sportarten sowie für Trainerstunden außerhalb des normalen Kollegangebotes (z. B. Golf, Tennis und Reiten),
5. Telefongespräche,
6. Reisekosten, soweit es sich nicht um verpflichtende Exkursionen handelt,
7. Kosten für Theater- und Konzertbesuche sowie eintägige Kolleg- und Skiausflüge, soweit sie nicht verpflichtend sind,
8. Kosten für möglicherweise einzuholende behördliche Dokumente (Visa etc.),
9. Kosten für Prüfungen anderer Organisationen (z.B. TOEFL, Cambridge, GMAT, SAT, Telc).

Die Erziehungsberechtigten können bezüglich aller Leistungen erklären, dass sie nicht wünschen, dass diese durch das Kolleg bezahlt oder ausgezahlt werden.

Bei den Leistungen 1., 2., 3., 4., und 6. entsteht zwischen Leistungserbringer und Kollegiat (bzw. bei Minderjährigkeit des Kollegiaten zwischen Leistungsbringer und dem Erziehungsberechtigten) unmittelbar ein Vertragsverhältnis. Das Honorar ist deshalb nicht dem Kolleg geschuldet. Der Kollegiat und/oder der Erziehungsberechtigte können jedoch die Zustimmung erteilen, dass die Zahlungen an die jeweiligen Leistungserbringer über das Kolleg abgerechnet werden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Kollegiat sind in jedem Falle verpflichtet, von dem Kolleg verauslagte Nebenkosten an das Kolleg zu entrichten. Gewährleistungs-, Delikts- und Schadensersatzansprüche sind insoweit von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Kollegiaten direkt gegenüber dem Leistungserbringer – insbesondere bzgl. der in den Ziffern 1., 2., 3., 4. und 6. genannten Leistungen – geltend zu machen. Das Kolleg wird – soweit erforderlich – seine diesbezüglichen Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung durch die Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Kollegiaten an diese abtreten. Im Falle der Nichtabtretung verpflichtet sich das Kolleg zur Erfüllung berechtigter Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern im Innenverhältnis.

VIII. Regeln (A-Z)

Die Regeln orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

Jeder Kollegiat soll sein Leben selbständig gestalten können, darf aber andere in ihrer Lebensgestaltung nicht beeinträchtigen. Der Umgang der Kollegiaten untereinander und der Umgang der Kollegiaten mit dem Lehrkörper sind verantwortungsbewusst, respektvoll, rücksichtsvoll und von gegenseitigem Vertrauen getragen.

Die Interessen der Mehrheit sollen den Interessen Einzelner vorgehen. Minderheiten sind zu schützen.

Alkohol

Die folgenden Regeln betreffend Alkohol gelten sowohl für das Kolleggelände als auch für die Öffentlichkeit.

- Kollegiaten unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum generell verboten.
- 'Harter' Alkohol ist nicht erlaubt.
- Das Aufbewahren sowie der Konsum von alkoholischen Getränken in den Unterkünften des Kolleg ist verboten. Anmeldung beim Vertrauensdozenten bei besonderen Gelegenheiten ist möglich.

Drogen

Der Konsum und die Verteilung illegaler Drogen sind streng verboten und führen zur sofortigen Kündigung. Zur Kontrolle werden ggf. Urintests durchgeführt. Das Kolleg kann ebenfalls verlangen, dass Haartests durchgeführt werden, falls der Verdacht des Konsums von Substanzen besteht, die nicht oder nicht mehr durch Urintests nachgewiesen werden können. Im Falle eines positiven Befundes werden die Kosten des Urin- bzw. Haartests den Vertragspartnern in Rechnung gestellt.

Durchführung der Drogentests:

- Die Tests werden den Kollegiaten nicht vorher angekündigt.
- Die Leitung des Kolleg wählt nach Zufallsgenerator Kollegiaten aus.
- Die Auswahl erfolgt entweder nach dem Zufallsprinzip oder auf Verdacht.
- Der Vertrauensdozent wird rechtzeitig informiert, wer getestet wird.
- Der Test wird von der Betreuerin des Krankenquartiers der Schule im Arztzimmer oder nach Absprache mit dem Vertrauensdozent auf dem Flügel durchgeführt. Der Vertrauensdozent wacht darüber, dass das Testergebnis nicht manipuliert wird.
- Die Betreuerin des Krankenquartiers informiert das Kolleg über das Ergebnis des Screenings. Ist die Probe positiv, wird sie zur Bestätigung an ein Labor geschickt. Bis zum Abschluss des Verfahrens (ca. zwei Tage) unterliegt das Ergebnis der Schweigepflicht. Das endgültige Testergebnis wird dem Kollegiaten und – im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten – den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben, wenn die Probe zweifelsfrei negativ oder positiv ist.
- Divergieren die Ergebnisse von Screening und Labortest, werden Kollegiat und Vertrauensdozent darüber informiert. In diesem Falle können regelmäßige weitere Tests angeordnet werden.
- Ist das Testergebnis positiv, wird der Kollegiat ausgeschlossen (siehe hierzu 3b) bd)).

Feste und Feiern:

In der Regel sollten Feste um etwa 20:00 Uhr beginnen und um circa 01:00 Uhr enden. Die Feste sollen samstags oder vor Feiertagen stattfinden. Ausnahmen müssen vorher mit dem Vertrauensdozenten geregelt werden.

Hauszeiten:

Jeder hat ein Recht auf ungestörte Nachtruhe ab 22:15 Uhr. Dies bezieht sich auch auf das laute Hören von Musik.

Ab 22:15 Uhr (samstags ab 00:15 Uhr) muss jeder Kollegiat in seinem Haus sein. Besuche in anderen Flügeln oder Häusern des Kolleg oder der Schule sind nach dieser Zeit nur mit Genehmigung des Vertrauensdozenten oder seines Vertreters möglich. Besuche Dritter zwischen 22:15 Uhr und 07:00 Uhr sind in den Häusern des Kolleg nicht erwünscht. Ausnahmen genehmigt der Vertrauensdozent.

Hausregeln:

Jeder Kollegiat muss sein Zimmer wochentags bis 10:00 Uhr aufgeräumt und gesäubert haben. Nach 10:00 Uhr ist ein Ordnungsdurchgang möglich. Bei Bedarf macht sich die Leitung ein Bild vom Zustand des Kollegs. Die Pflichten (Küche, Müll, Gelände) sind täglich nach dem Mittagessen bis 14:30 Uhr zu erledigen.

Kochen:

Das Kochen ist ausschließlich in den Gemeinschaftsküchen erlaubt. In den Zimmern darf nicht gekocht werden. Die Bewohner des Hauses sorgen für hygienische Verhältnisse in den Häusern.

Kraftfahrzeuge:

Autos und Krafträder sind erlaubt. Es ist allerdings strengstens untersagt, Schüler der Schule Schloss Salem im oder auf dem Fahrzeug mitzunehmen.

Rauchen:

Rauchen ist weder innerhalb der Gebäude des Kolleg noch auf dem Gelände gestattet.

Verlassen des Kolleggeländes:

- Bei Unternehmungen außerhalb des GroBraums Überlingen besteht für Minderjährige eine Pflicht zur Information des Vertrauensdozenten.
- Will ein Kollegiat während der Woche über Nacht wegbleiben, besteht die Pflicht zur Information des Vertrauensdozenten.
- Für eine Abwesenheit am Wochenende müssen sich die Kollegiaten beim Vertrauensdozent abmelden. Minderjährige brauchen zudem die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

IX. Ermächtigung zur Übergabe in ärztliche Obhut

1. Das Kolleg ist ermächtigt, den Kollegiaten in ärztliche Behandlung zu geben. Es verpflichtet sich, bei ernsthafter Erkrankung des Kollegiaten oder bei Krankenhausunterbringung eine vom Kollegiaten bei Vertragsabschluss genannte Vertrauensperson umgehend zu benachrichtigen.
2. Die Kosten für ärztliche oder zahnärztliche Behandlung oder einer Krankenhausunterbringung werden zwischen dem Arzt bzw. dem Krankenhausträger und dem Kollegiaten bzw. Erziehungsberechtigten direkt abgerechnet. Die Erziehungsberechtigten können jedoch die Zustimmung erteilen, dass die Zahlungen an die jeweiligen Leistungserbringer über das Kolleg bzw. das Kollegkonto abgerechnet werden.
3. Der Kollegiat bzw. im Falle der Minderjährigkeit des Kollegiaten die Erziehungsberechtigten sind mit dem Vertragsabschluss verpflichtet, das Kolleg über Krankheiten und Allergien des Kollegiaten zu informieren, die den Kollegbetrieb beeinflussen. Das Kolleg ist nicht verpflichtet, entstehende Mehrkosten aus einer Behandlung bzw. Sonderverpflegung zu übernehmen.
4. Bei ansteckenden Erkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, darf der Kollegiat das Kolleg nicht betreten bzw. hat er nach Aufforderung durch das Kolleg und dem Kollegarzt und/oder des Gesundheitsamtes das Kolleg bis zur Heilung zu verlassen. Die Heilung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

X. Volljährigkeit

1. Wird der Kollegiat während der Vertragsdauer volljährig, so erfolgt der Beitritt zum Vertrag durch eine besondere Erklärung. Weigert er sich, so stellt dies für das Kolleg einen Grund zur fristlosen Kündigung dar.
2. Im Übrigen behalten die Vereinbarungen dieses Vertrages auch nach der Erreichung der Volljährigkeit uneingeschränkte rechtliche Gültigkeit. Erziehungsberechtigte und Kollegiat werden Gesamtschuldner.
3. Der volljährige Kollegiat kann den Vertrag auch mit Wirkung für seine Erziehungsberechtigten kündigen, ebenso wie eine Kündigung seitens des Kolleg gegenüber einem volljährigen Kollegiat für alle Vertragspartner wirksam ist.

XI. Erklärungen von und gegenüber Erziehungsberechtigten

1. Mit dem Abschluss dieses Vertrags bevollmächtigen sich mehrere Erziehungsberechtigte gegenseitig zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrags. Mehrere Erziehungsberechtigte anerkennen Mitteilungen des Kollegs an einen Erziehungsberechtigten und Schriftstücke als auch ihnen gegenüber zugegangen.
2. Das Kolleg ist berechtigt, eine Willenserklärung eines Erziehungsberechtigten nur dann anzuerkennen, wenn sämtliche Erziehungsberechtigten diese Willenserklärung schriftlich abgeben.

XII. Versicherungen

1. Krankenversicherung

Der Kollegiat oder die Erziehungsberechtigten haben dem Kolleg das Bestehen eines privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes durch Benennung des Namens der Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsnummer schriftlich nachzuweisen.

Bei Kollegiaten aus dem Ausland ist zusätzlich eine Bestätigung der jeweiligen Krankenversicherung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, verbunden mit der Bestätigung, dass sich der bestätigte Versicherungsschutz auch auf ärztliche Leistungen in Deutschland erstreckt. Im Falle des Nichtbebringens einer solchen Bestätigung mindestens vierzehn Tage vor Kollegantritt ist das Kolleg berechtigt, auf Kosten der Erziehungsberechtigten den Kollegiaten selbst zu versichern. Das Kolleg ist jederzeit berechtigt, sich schriftlich nachweisen zu lassen, dass der Krankenversicherungsschutz gegeben ist.

2. Haftpflichtversicherung

Es besteht seitens der Erziehungsberechtigten im Verhältnis zum Kolleg die Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz ist mindestens vierzehn Tage vor Kollegantritt schriftlich nachzuweisen. Das Kolleg ist jederzeit berechtigt, sich schriftlich nachweisen zu lassen, dass der Versicherungsschutz gegeben ist.

3. Das Kolleg schließt für den Kollegiaten folgende Versicherungen ab:

a) Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, von denen der Kollegiat während des Kollegaufenthaltes betroffen wird. Eingeschlossen sind auch Unfälle bei An- und Abreise, Veranstaltungen außerhalb des Kollegs sowie private Unfälle während der Freizeit und der Ferien. Der Versicherer gewährt den Kollegiaten, sofern der Unfall nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung fällt, Versicherungsschutz mit folgenden Leistungen:

Invaliditätsleistung mit Progression 225 % EUR 100.000,--,

bei Vollinvalidität EUR 225.000,--,

Übergangsleistung EUR 5.000,--,

Todesfalleistung EUR 10.000,--,

Kosten für kosmetische Operationen EUR 5.000,--.

Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfalleistung. Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung von bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung. Die Bemessung dieser Kapitalleistung erfolgt nach Ziffer 2.1 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) 2012.

b) Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Kollegiaten gegen Haftpflichtansprüche aus Schadensereignissen, soweit der Kollegiat nicht aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen erhält.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadensereignisse. Bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine Tätigkeit des Kollegiaten an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind.

Die Deckungssummen betragen:

EUR 3.000.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden,

EUR 100.000,-- bei Vermögensschäden.

c) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

Versichert ist bei Feuer und Einbruchdiebstahl das private Eigentum des Kollegiaten (ausschließlich Bargeld, Schmuck u. Ä.) bis zu einem Betrag von EUR 2.000,-- pro Kollegiat. Einfacher Diebstahl ist nicht versichert. Fahrräder sind nur dann versichert bis zu einem Betrag von EUR 500,--, wenn sie im Kolleg registriert sind und zum Zeitpunkt des Diebstahls angeschlossen waren. Nach Ausscheiden eines Kollegiaten aus dem Kolleg ist das Eigentum nur dann versichert, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet und gegen Quittung in Verwahrung gegeben ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von acht Wochen.

4. Der Abschluss von weitergehenden eigenen Versicherungen wird empfohlen.

XIII. Haftung für Schäden

1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Kolleg auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch auch für Schäden, die der Kollegiat verursacht hat. Dies gilt insbesondere bei der Beschädigung von Inventar, Eigentum des Kolleg oder an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die das Kolleg gemietet hat.

3. Die Kollegiaten bzw. die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust von Schlüsseln und Transpondern, die vom Kolleg übergeben wurden und die diese verloren haben. Die Schadensersatzsumme ist auf 75,-- Euro pro Transponder begrenzt.

XIV. Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Kollegiat erhalten gesonderte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Kolleg.

XV. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salem.

2. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen.

Die Geschäftsführung der Salem Kolleg gGmbH

Salem, im Januar 2025